



Im Siedlungsgebiet sind offene Feuer grundsätzlich nicht gestattet. Erlaubt sind Grillfeuer sowie bewilligte Brauchtumsfeuer.

Keine offenen Feuer

Im Siedlungsgebiet gilt ein grundsätzliches Verbot von offenen Feuern. Ausnahme ist das Grillieren im Freien, dabei muss das Feuer aber möglichst klein gehalten werden, so dass keine übermässigen Immissionen entstehen.

Unrechtmässige Feuer oder das Verbrennen von Gartenabfällen können bei der Stadtpolizei gemeldet werden: Telefon 071 224 60 00.

Meldepflicht

Brauchtumsfeuer und das Verbrennen von Schlagabraum sind bewilligungspflichtig. Zum Thema Brauchtumsfeuer steht ein spezifisches Merkblatt zur Verfügung.

Das städtische Immissionsschutzreglement regelt den vorsorglichen Immissionsschutz und das Verbrennen von Wald- und Gartenabfällen in den Artikeln 3 und 17.

Schlagabraum ausserhalb des Siedlungsgebietes

Wenn die Gefahr der Ausbreitung von Krankheiten droht und die Abfälle vor Ort vernichtet werden müssen, ist für das Verbrennen eine Ausnahmebewilligung bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzuholen. Beim Verbrennen sind folgende Regeln zu beachten:

- Verbrennen ist verboten bei Inversionslagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr.
- Zum Anfeuern trockenes Holz verwenden und Schlagabraum erst bei grosser Hitze auf das Feuer aufschichten.
- Das Feuer bei möglichst grosser Hitze rasch abbrennen lassen.
- Keine Brandbeschleuniger wie Benzin oder Altöl verwenden oder das Feuer zur Entsorgung von Abfällen missbrauchen.
- Ausreichenden Abstand zu umliegenden Bäumen einhalten.
- Keine Feuer an Steilhängen!

Stadt St. Gallen Umwelt und Energie

Vadianstrasse 6
CH-9001 St. Gallen
Telefon +41 71 224 56 76
www.umwelt.stadt.sg.ch